

<https://www.youtube.com/watch?v=V4hIbkgKFhA> <https://youtu.be/V4hIbkgKFhA>

Landesinformationsfreiheitsgesetz

Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten und sonstiger berechtigter Interessen durch ein **umfassendes Informationsrecht** den **freien Zugang** zu amtlichen Informationen sowie die Verbreitung dieser Informationen zu gewährleisten, um die **Transparenz der Verwaltung** zu vergrößern und damit die **demokratische Meinungs- und Willensbildung** zu fördern.

Amtliche Informationen

jede bei einer informationspflichtigen Stelle bereits vorhandene, **amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung**, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen

Beispiel: der Kuchen für den Bürgermeister

Auskunftspflichtige

Landesbehörden und Gemeinden

(auch: gemeindeeigener Abwasserzweckverband; nicht: z.B. für die Staatsanwaltschaft oder Verfassungsschutz)

Beispiel: Hebewerk soll umgebaut werden; Kosten und wann

Ausnahmen

§ 4 Sicherheitsbelange u.ä.

§ 5 Datenschutz

dennoch Zugang bei Einwilligung (§ 8) oder überwiegendem öffentlichen Interesse (liegt z.B. vor bei Zugang zu Gutachten hinsichtlich der Daten der Gutachter, Absatz 4); **Abwägung** der Behörde erforderlich, dafür ggf.

Begründung des Antrages

§ 6 Schutz des geistigen Eigentums

z.B. Patent

Verfahren

Antrag **ohne besondere Formerfordernisse** (auch telefonisch möglich)

Eigene Betroffenheit nicht erforderlich

Grundsätzlich muss der Antrag nicht begründet werden. Die Motive der antragstellenden Person sind unbeachtlich

Zugang zur Information unverzüglich, **spätestens innerhalb eines Monats** zu gewähren
durch Auskunftserteilung oder **Akteneinsicht** oder auf sonstige Weise
Notizen, Ablichtungen oder Ausdrucke grundsätzlich möglich

Betroffene Dritte

Wenn Datenschutz berührt wird, soll der Antrag begründet werden, für die Abwägung,

§ 7 Absatz 1: wenn Antragsteller kein besonderes Interesse an personenbezogenen Daten bekundet: Daten schwärzen

§ 7 Absatz 4: Besteht ein Anspruch auf Informationszugang zum Teil, **ist** dem Antrag in dem Umfang stattzugeben, in dem der Informationszugang ohne Preisgabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen möglich ist.

Entsprechendes gilt, wenn sich die antragstellende Person in den Fällen, in denen Belange einer betroffenen Person berührt sind, mit einer Unkenntlichmachung der diesbezüglichen Informationen einverstanden erklärt.

§ 8 Absatz 1: informationspflichtige Stelle erfragt **Einwilligung**
wenn keine Einwilligung: Abwägung nach § 5

Im Falle der Ablehnung muss die informationspflichtige Stelle die Ablehnungsgründe darlegen

Kosten, Gebühren

Vor Erlass eines Bescheides über Gebühren und Auslagen
hat eine Anhörung nach § 28 LVwVfG zu erfolgen

Informationspflichtige Stellen des Landes dürfen für den Informationszugang in „einfachen“ Fällen keine Gebühren und Auslagen erheben.
(„einfach“ bei § 33 UVwG: Gebührenverzeichnis: bis zu drei (!) Stunden Bearbeitungsaufwand)

Informationen weitergeben / verwenden

Für Informationen, die dem Anwendungsbereich des Informationsweiterverwendungsgesetzes (IWG) unterfallen, besteht nach § 2a IWG der Grundsatz der Weiterverwendung. Das heißt, dass diese grundsätzlich weiterverwendet werden dürfen, soweit nicht die öffentlichen Stellen Nutzungsbestimmungen für die Weiterverwendung vorsehen

Information trotz Ablehnung?

§ 100 VwGO

Beispiele

Auskunft über die Zahl und die Fläche der gemeindeeigenen Grundstücke, die an Landwirte verpachtet sind

Auskunft über die Zahl und die Fläche der Grundstücke im Innenbereich, die bebaubar, aber nicht bebaut sind

Einkünfte aus Plakatwerbung

Links:

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2017/07/Anwendungshinweise_LIFG.pdf

https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP15/Drucksachen/7000/15_7720_D.pdf

Anwendungsbereich

Spezialvorschriften gehen vor: Umweltverwaltungsgesetz